Amtsblatt für den Landkreis Cham

Nr. 45 **Donnerstag, 15. November 2001** **DM 1,35 einschl. Zustellung**

Wasserwirtschaftsamt
REGENSBURG
Eing.: 22. Nov. 2001
Nr. 7 Beil. 0/2

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Gotzendorf in der Gemeinde Hohenwarth (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung Hohenwarth 197

Sonstige Bekanntmachungen:

- Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Hallen-Freibad Kötzting für das HHJ 2001 205
- Öffentliche Ausschreibung; Gemeindeverbindungsstraße „Stadt Roding Kienhof – B16", Stadt Roding 206

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet Gotzendorf in der Gemeinde Hohenwarth (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung Hohenwarth

vom 02.11.2001

Das Landratsamt Cham erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl I S. 1695), zuletzt geä. am 30.05.2000 (BGBl. S. 632), i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl S. S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geä. mit § 3 BayUVPRLUG vom 27.12.1999 (GVBl S. 532), folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Hohenwarth wird für das Quellgebiet Gotzendorf in der Gemeinde Hohenwarth das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
08 Fassungsbereichen (Zone W I),
01 engeren Schutzzone (Zone W II),
01 weiteren Schutzzone (Zone W III).

(2)
a) Die Fassungsbereiche W I umschließen in der Gemarkung Gotzendorf, Gemeinde Hohenwarth,
für die Quelle 1 eine Teilfläche der Fl.Nr. 103 und 102
für die Quellen 2a und 2b eine Teilfläche der Fl.Nr. 96, 95 und 83
für die Quelle 3 eine Teilfläche der Fl.Nr. 96 und 82
für die Quelle 4 eine Teilfläche der Fl.Nr. 82
für die Quellen 5 und 6 eine Teilfläche der Fl.Nr. 97/2 und 82
für die Quelle 7 eine Teilfläche der Fl.Nr. 97/2 und 81
für die Quelle 8 eine Teilfläche der Fl.Nr. 81 und 79
und für Quelle 9 neu eine Teilfläche der Fl.Nr. 79.

b) Die Grenzen der engeren Schutzzone W II umfassen in der Gemarkung Gotzendorf, Gemeinde Hohenwarth:
b.1 die Grundstücke Fl.Nr. 99 und 74,
b.2 Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 97/2 (Weg), 118, 103, 102, 101, 67, 99/3, 98, 97, 96, 95, 83, 82, 81, 80 (Weg), 79, 76/1, 76/3, 73, 72, 68, 67 und 48 (Weg).

c) Die Grenzen der weiteren Schutzzone W III umfassen in der Gemarkung Gotzendorf, Gemeinde Hohenwarth:
c.1 die Grundstücke Fl.Nr. 74/2, 70 (Weg) und 71 (Weg),
c.2 Teilflächen der Grundstücke Fl.Nr. 73, 72, 69, 68, 67 und 48 (Weg).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1 Buchst. a) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 15.000 vom 29. Oktober 2001 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der im Anhang (Anlage 1 Buchst. b) veröffentlichte Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 vom 30. März 2001 maßgebend. Die Pläne sind im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Hohenwarth niedergelegt; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden.
Die genaue Grenze der Schutzzone/n verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(5) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone W II und die weitere Schutzzone W III ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

Herausgeber, Druck und Redaktion: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@lra.landkreis-cham.de, Internet: www.landkreis-cham.de
Vertrieb: Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 8551-0

Beste Aussichten
LANDKREIS CHAM
Bayern

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
I. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten		verboten, wie Nr. 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 01.10. bis 01.03. - auf Ackerland vom 01.10. bis 01.03. - auf Brachland verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden		
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern*)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen.
1.6 Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt.
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern *)	verboten		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränderlichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu errichten	verboten	verboten, bestehende Anlagen sind abzudichten	
1.10 Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1	verboten		- verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt
1.11 Beweidung	verboten		---
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feldkapazität überschreitet
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
1.17 besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten		

Zu Ausnahmen im Einzelfall vgl. § 4

*) Es wird auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19a Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleich-kommende Maßnahme	verboten	verboten, ausgenommen Flächen < 3 ha,	
1.19b Rodung, Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2 Ziff. 3	verboten		
1.20 Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Spritzen mit Pflanzenbehandlungsmitteln u.ä.	
1.21	entfällt		
1.22 Wildfütterung im Sinne von Anlage 2 Ziff. 4	verboten		----
1.23 Befahren abseits von Wegen oder Straßen	verboten	verboten, ausgenommen für landwirtschaftliche Nutzung und forstwirtschaftliche Nutzung auf Rückegassen, Vorliefern von Baumstämmen mit Pferden oder Seilzug	----
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)			
2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten		
3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3	verboten		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 Litern, deren Dichtheit kontrollierbar ist
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten		
3.6	entfällt		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.7 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, - bestehende Anlagen sind zu überprüfen und gegebenenfalls baulich so umzugestalten, dass eine Gefährdung der Quellwasserqualität minimiert wird.
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, - bestehende Anlagen sind zu überprüfen und gegebenenfalls baulich so umzugestalten, dass eine Gefährdung der Quellwasserqualität minimiert wird.
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	verboten		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend all 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird und wenn Abwasserleitung entsprechend den ATV-Merkblättern A 142 und H 146 durchgeführt wird.
4.8 von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten		---
5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschicht unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.	
5.2	entfällt		
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten		
5.4 Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.8	entfällt		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten		verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		---
5.11	entfällt		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird	
5.15 Beregnung	verboten wie Nr. 1.14		
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		- verboten, ausgenommen bauliche Anlagen ohne Abwasseranfall
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7. Betreten	verboten	---	

(2) Die Verbote des Abs. 1 Nr. 4.5, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebiets

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser V ordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darste ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser V ordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße lan oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für dadurch verursachten Nachteile ein angemessener A gleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, 02.11.2001

Landratsamt Cham
Dankerl, stv. Landrat

Anhang

Anlage 1

a) Lageplan zu § 2 Abs. 3 Satz 1 (siehe Seite 201)
b) Lageplan zu § 2 Abs. 3 Satz 2 (siehe Seite 202/203)

Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1 und 4

1. Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.
2. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:
   - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten (ausgenommen Christbaumkulturen)
3. Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.
4. Unter Begriff „Wildfütterung" fallen Fütterung von Rot- und Rehwild (einschließlich Damwild).

6. a) Eröffnungstermin:
   Montag, 03.12.2001, 11.00 Uhr in der Stadtverwaltung Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding
   Das Risiko der Postzustellung trägt der Bieter.
   b) Anschrift:
   Stadt Roding, Schulstraße 15, 93426 Roding
   c) Sprache: Deutsch
   d) Zugel. Personen: Bieter und ihre Bevollmächtigten
7. Gef. Sicherheiten: Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 v.H. der Auftragssumme bzw. Beschluss der Stadt Roding vom 28.10.1999
8. Zahlungsbedingungen: Zahlungen gem. VOB/B, § 16 und ZVB-StB
9. Rechtsform f. Bietergem.: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
10. Eignungsnachweise: Gem. VOB/A, § 8, Nr. 3, Abs. (1) a) bis f), Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Erklärung zur Einhaltung der in Bayern geltenden Lohntarife, Erklärung zum Einsatz von Nachunternehmern, Schutzerklärung gem. Bek Bayer. Staatsreg. v. 29.10.96. Bieter die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
11. Zuschlags-/Bindefrist: **18.01.2002**
12. Kriterien für die Auftragserteilung: Siehe Vergabeunterlagen
13. Vergabeprüfstelle: Regierung der Oberpfalz, VOB-Stelle, Regensburg, Tel. 0941/5680-04

Roding, 09.11.2001

Stadt Roding
Reichold, 1. Bürgermeister

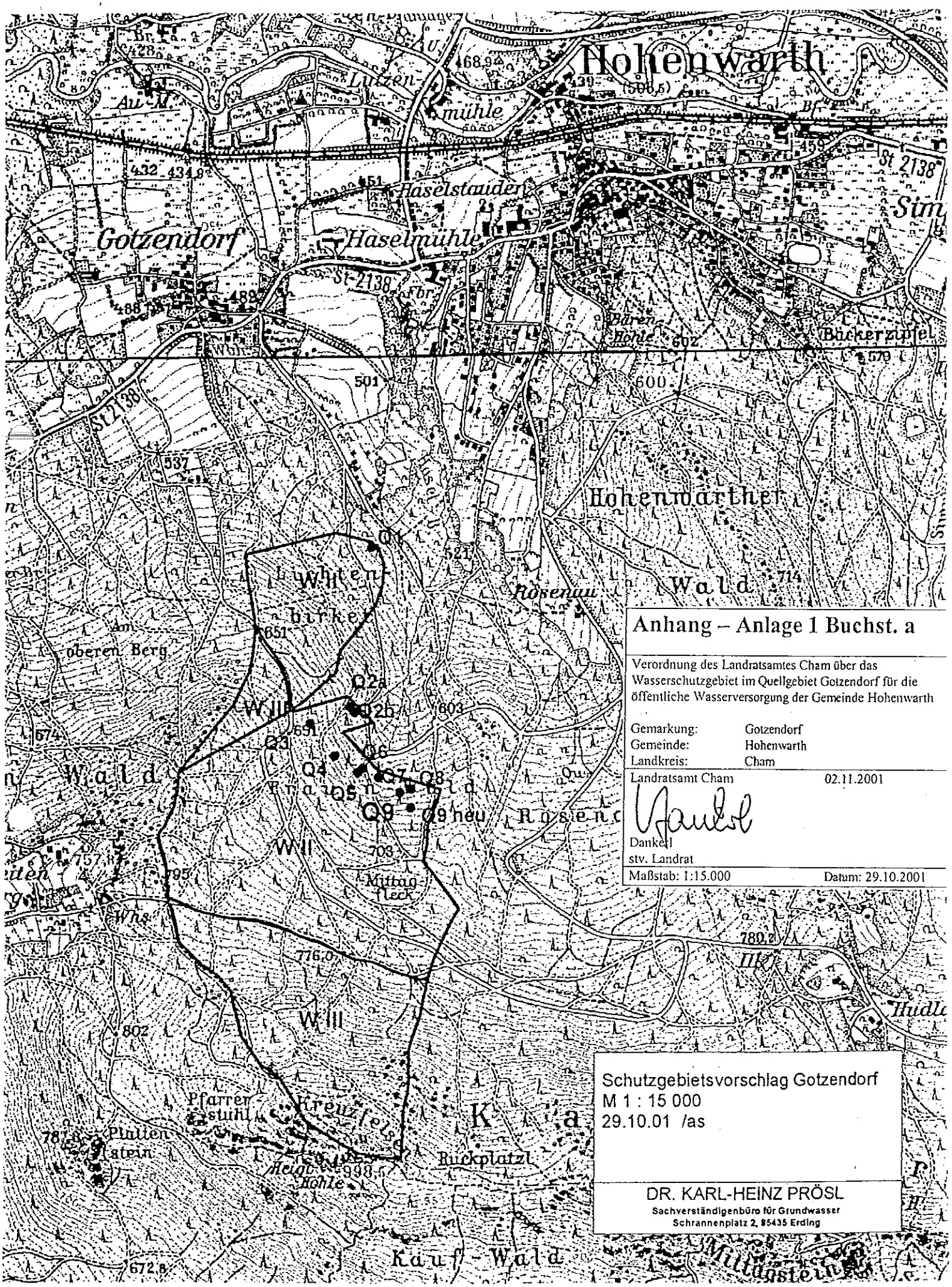
Hohenwarth
Lutzenmühle
Haselstauden
Haselmühle
Gotzendorf
St 2138
Bäckerzipfel
Hohenwarther
Wald
Rosenau
Lichtenbirkel
oberen Berg
Q1
Q2a
Q2b
Q3
Q4
Q5
Q6
Q7
Q8
Q9
Q9 neu
Mittagfleck
Pfarrerstuhl
Plattenstein
Kreuzfelsen
Heigl Höhle
Rückplatzl
Kauf-Wald
Mittagstein
Anhang – Anlage 1 Buchst. a
Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im Quellgebiet Gotzendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenwarth
Gemarkung: Gotzendorf
Gemeinde: Hohenwarth
Landkreis: Cham
Landratsamt Cham 02.11.2001
Dankerl
stv. Landrat
Maßstab: 1:15.000 Datum: 29.10.2001
Schutzgebietsvorschlag Gotzendorf
M 1 : 15 000
29.10.01 /as
DR. KARL-HEINZ PRÖSL
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Schrannenplatz 2, 85435 Erding

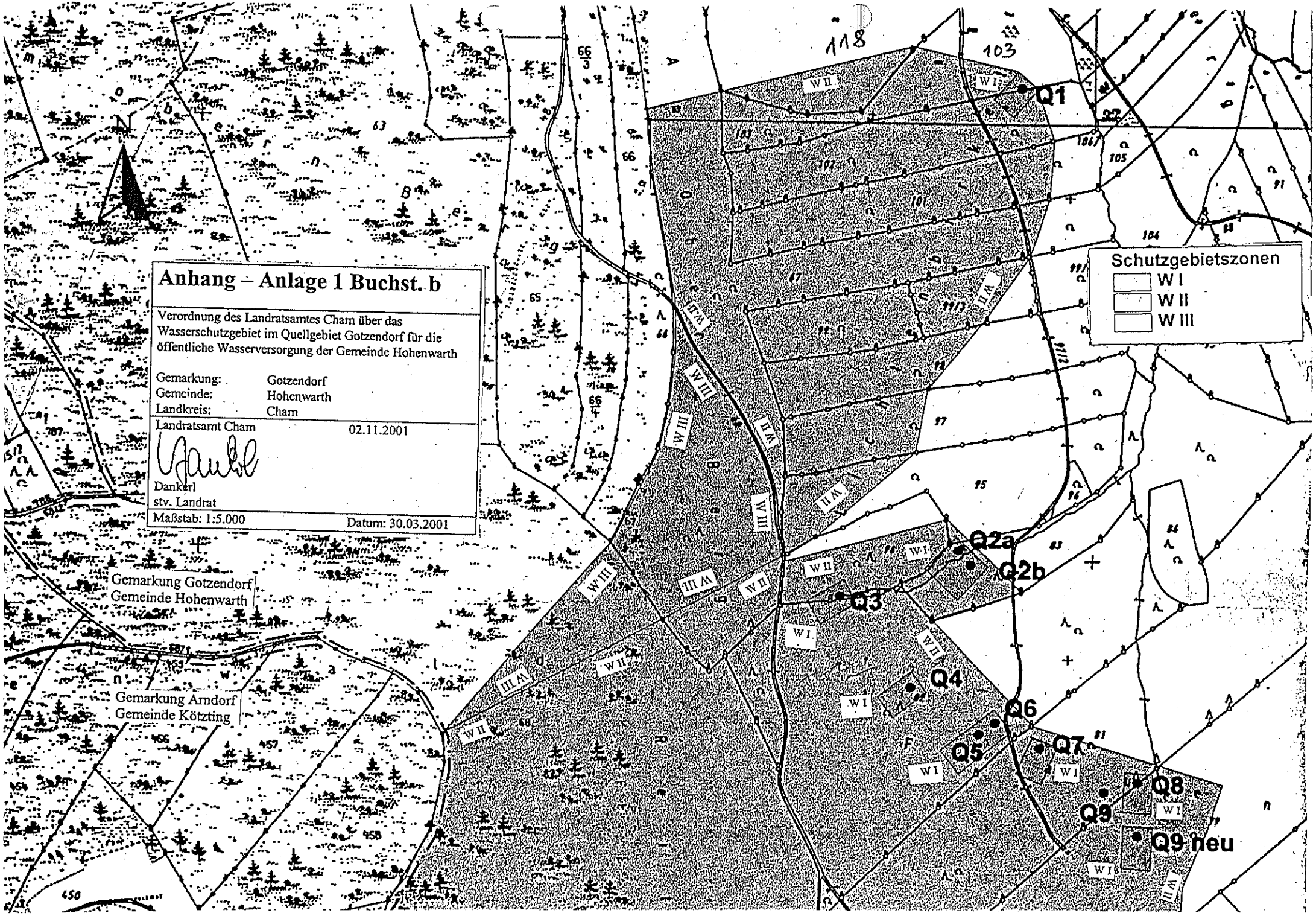
Anhang – Anlage 1 Buchst. b
Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet im Quellgebiet Gotzendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Hohenwarth
Gemarkung: Gotzendorf
Gemeinde: Hohenwarth
Landkreis: Cham
Landratsamt Cham 02.11.2001
Dankerl
stv. Landrat
Maßstab: 1:5.000 Datum: 30.03.2001
Schutzgebietszonen
W I
W II
W III
Q1
Q2a
Q2b
Q3
Q4
Q5
Q6
Q7
Q8
Q9
Q9 neu
Gemarkung Gotzendorf
Gemeinde Hohenwarth
Gemarkung Arndorf
Gemeinde Kötzting

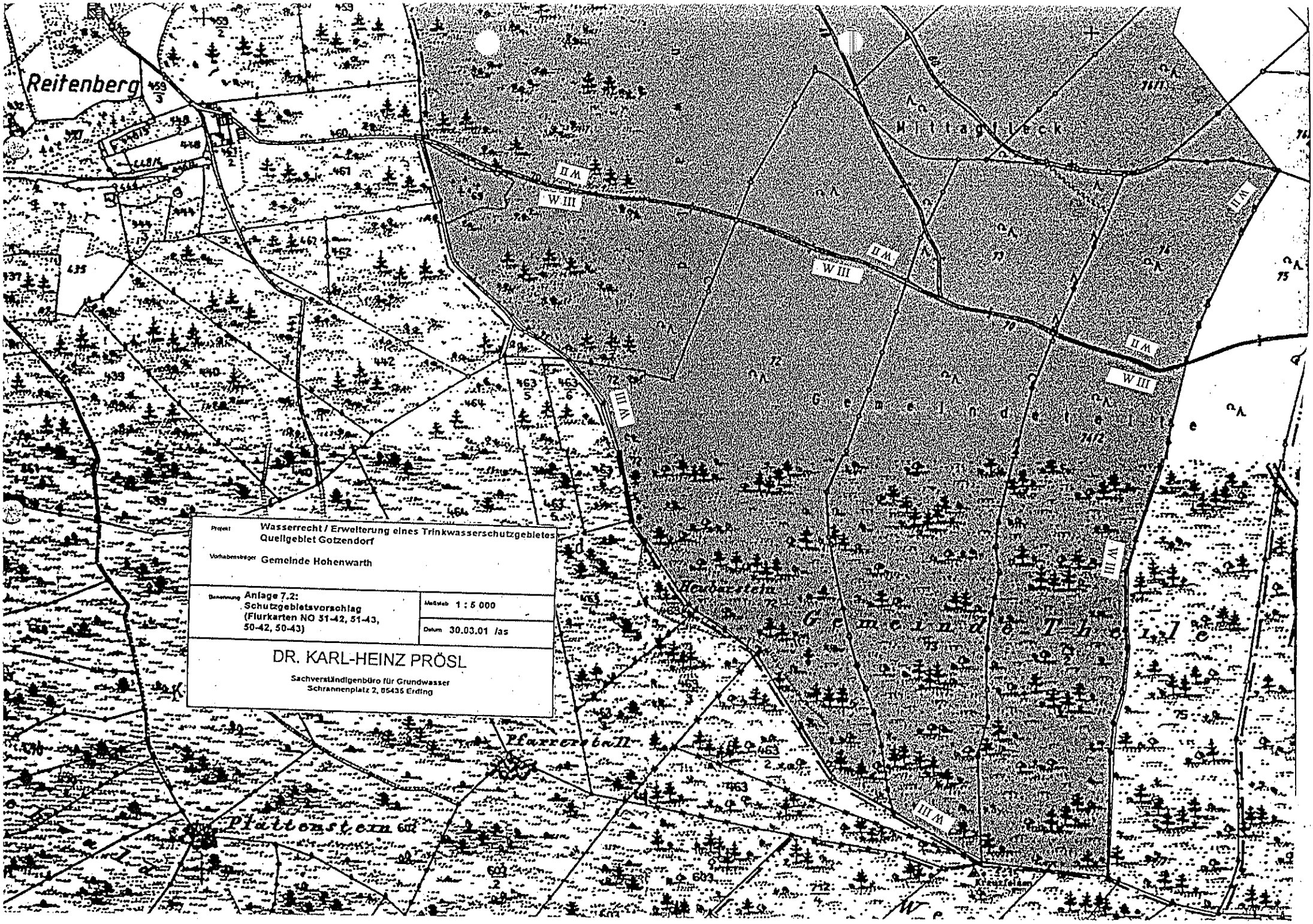
Reitenberg
Mittagfleck
Gemeindetheile
Heubarstein
Gemeinde-Theile
Pfarrerstall
Pfattenstein
Kreuzfelsen
II M
W III
III M
Projekt Wasserrecht / Erweiterung eines Trinkwasserschutzgebietes Quellgebiet Gotzendorf
Vorhabensträger Gemeinde Hohenwarth
Benennung Anlage 7.2: Schutzgebietsvorschlag (Flurkarten NO 51-42, 51-43, 50-42, 50-43)
Maßstab 1 : 5 000
Datum 30.03.01 /as
DR. KARL-HEINZ PRÖSL
Sachverständigenbüro für Grundwasser
Schrannenplatz 2, 85435 Erding